

Prüfungsordnung
zur Durchführung von Zwischenprüfungen
für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)

Das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle erlässt gemäß § 9 BBiG folgende, am 31. März 2006 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter:

I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichtet das Bundesversicherungsamt nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Prüfungstermin

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin bestimmt das Bundesversicherungsamt im Benehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, den Ausbildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 AO-SozV durchführen.

(2) Das Bundesversicherungsamt gibt den Prüflingen den Prüfungstermin, die Anmeldefrist und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig über die Ausbildenden bekannt. Auf das Antragsrecht nach § 7 ist dabei hinzuweisen.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

Die Ausbildenden haben die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) beim Bundesversicherungsamt anzumelden und sie unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 17 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt das Bundesversicherungsamt.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 14**Täuschungshandlungen und störendes Verhalten**

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder für die Prüfungsarbeit den Punktwert Null vergeben.

§ 15**Geltendmachung von Störungen**

Fühlt sich ein Prüfling während der Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Das Bundesversicherungsamt ist sofort zu informieren. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

§ 16**Nichtteilnahme**

Hat ein Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut anzumelden. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt
Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 17
Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. Im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner Prüfungsarbeiten gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§18

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wird, sowie den Ausbildenden,
- d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
- e) das Datum der Prüfung,
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin, der Ausbildende, die Berufsschule und das Bundesversicherungsamt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§19
Prüfungsunterlagen

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfling ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden vom Bundesversicherungsamt acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Prüflings und der Ausbildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 23. März 1998 (BArbBl. S. 60) außer Kraft.

Bonn, den 11. April 2006

VI 1 - 9711.0

Bundesversicherungsamt

Dr. Daubenbüchel